

Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern
Telefon 041 349 70 00
info.ksalp@edulu.ch
www.ksalpenquai.lu.ch

Absenzenregelung der Kantonsschule Alpenquai Luzern für die 1. und 2. Klassen

Rechtliche Grundlage

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) § 42–44.

Allgemeines

Nach Beschluss der Schulkonferenz liegt die Verantwortung für die Kontrolle der Absenzen in den 1. und 2. Klassen bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern.

Absenzen

1. Schüler/-innen der 1. und 2. Klassen, die dem Unterricht ferngeblieben sind, ohne vorher Urlaub oder Dispensation erhalten zu haben, müssen sofort nach der Rückkehr der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrpersonen unaufgefordert das von den Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten unterzeichnete Absenzenheft vorweisen. Absenzen, die später als drei Schulwochen nach Rückkehr vorgelegt werden, gelten als unentschuldigt.
2. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers oder näherer Familienangehöriger, wenn diese der Hilfe der Kinder bedürfen
 - Todesfall in der Familie
 - Notfälle, die den Besuch der Schule wesentlich erschweren oder verunmöglichen
(Wegweisung aus dem Unterricht ist eine Strafe und wird nicht als Absenz eingetragen.)
3. Längere Absenzen müssen spätestens am 4. Tag dem Empfang (Tel. 041 349 70 00, info.ksalp@edulu.ch) gemeldet werden.
4. Kann jemand kurzfristig nicht an einer Exkursion oder an einer Schulreise teilnehmen, ist die verantwortliche Lehrperson vor der Abfahrt zu informieren.
5. Wer Lektionen versäumt hat, kümmert sich selbstständig um die Hausaufgaben und das Aufarbeiten des Stoffs und lässt sich bei verpassten Prüfungen spätestens in der nächsten Fachlektion von der Lehrperson einen Termin für eine Nachprüfung geben.
6. Schüler/-innen, die dem Unterricht unbegründet fernbleiben oder wiederholt zu spät kommen, werden disziplinarisch bestraft.
7. Im Zweifelsfall entscheidet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer über die Annahme einer Entschuldigung.

Urlaube

1. Urlaubsgesuche für vor auszusehende Absenzen (begründet mit einer Bescheinigung) sind rechtzeitig, wenn möglich eine Woche im Voraus, mit Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten dem zuständigen Prorektorat einzureichen. Ein bewilligter Urlaub ist wie eine Absenz ins Absenzenheft einzutragen und vor Antritt des Urlaubs allen betroffenen Lehrpersonen zur Visierung vorzulegen.
2. Definitive Anmeldungen für Kurse, Veranstaltungen, Buchungen von Flügen usw. dürfen erst nach der Genehmigung des Urlaubs vorgenommen werden.
3. Gemäss Beschluss der Klassenlehrerkonferenz vom 19. August 1991 gilt folgende Regelung für Einzellektionen: Klassenlehrpersonen können Urlaubsgesuche für eine bis zwei Lektionen (z.B. Zahnarztbesuch) bewilligen.

Dispensen

1. Für Unterrichtsdispensen (inkl. Freifächer) ist die Prorektorin bzw. der Prorektor zuständig.
2. Wer an einer Sportlektion nicht aktiv teilnehmen kann, die Schule aber besucht, meldet sich vor der persönlich Lektion bei der entsprechenden Lehrperson. Diese entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler (organisatorisch) eingesetzt werden kann oder freigestellt wird.
3. Wer aus medizinischen Gründen während mehr als 2 Wochen vom Sportunterricht dispensiert werden muss, braucht ein Arzzeugnis mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Dispens. Dieses ist von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer visieren zu lassen und am Empfang abzugeben.

Disziplinar massnahmen bei unentschuldig ten Absenzen

Wer in einem Semester mehr als 3 unentschuldig te Absenzen aufweist, muss diese an einem Samstagmorgen kompensieren. Zusätzlich wird in der Regel ab 4 unentschuldig ten Absenzen bzw. ab 10 im Zeugnis die Verhaltensnote VG II bzw. VG III eingetragen.

Absenzenheft

1. Das Absenzenheft ist ein amtliches Dokument.
2. Mit der Unterschrift bestätigt die Schülerin bzw. der Schüler, bei Minderjährigen zusätzlich die Inhaber der Erziehungsgewalt, die Bestimmungen über das Absenzen- und Urlaubswesen zur Kenntnis genommen zu haben.
3. Gegen Vorweisung des vollen Absenzenheftes kann am Empfang kostenlos ein neues Absenzenheft bezogen werden.
4. Bei Verlust des Absenzenheftes ist am Empfang gegen Bezahlung von Fr. 5.– ein Ersatzexemplar zu beziehen.

Verabschiedet von der Schulkonferenz am 3. Juli 1997

Revidiert im Juli 2009 und Mai 2015, März 2016